

# Haushaltssatzung

## der Stadt Porta Westfalica

### für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Porta Westfalica mit Beschluss vom 05.05.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	<b>2025</b>	<b>2026</b>
im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	112.927.600 EUR	123.267.400 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	128.636.400 EUR	129.557.100 EUR
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	110.274.300 EUR	120.672.700 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	119.464.200 EUR	119.958.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.379.600 EUR	7.805.600 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.669.000 EUR	34.124.800 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.080.000 EUR	11.700.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.325.400 EUR	2.585.400 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird	
für das Jahr 2025 auf	7.080.000 EUR
und	
für das Jahr 2026 auf	11.700.000 EUR
festgesetzt.	

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird für das Jahr 2025 auf	34.054.600 EUR
und für das Jahr 2026 auf festgesetzt.	0 EUR

### § 4

Eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird für das Jahr 2025 auf	15.708.800 EUR
und für das Jahr 2026 auf festgesetzt.	6.289.700 EUR

### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das Jahr 2025 auf	6.000.000 EUR
und für das Jahr 2026 auf festgesetzt.	6.000.000 EUR

### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 und 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	301 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) für Wohngrundstücke auf	649 v.H.
1.3 für die Grundstücke (Grundsteuer B) für Nichtwohngrundstücke auf	1125 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	460 v.H.

*(Anmerkung: Wegen der mit der Hebesatzsatzung vom 16.12.2024 mit Wirksamkeit ab dem 01.01.2025 beschlossenen Steuersätze haben die Angaben nur deklaratorische Bedeutung.)*

### § 7

Entfällt

## § 8

Rechtsfolgen bei Stellen mit kw- bzw. ku-Vermerk im Stellenplan

kw-Vermerk (künftig wegfallend): Die Stelle kommt mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers in Fortfall.

ku-Vermerk (künftig umzuwandeln): Die Stelle ist nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers umzuwandeln.

## § 9

Die Aufwendungen in den einzelnen Produkten werden zu Budgets verbunden. In den Budgets ist die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Von dieser Budgetbildung auf Produktebene sind folgende Aufwandspositionen ausgeschlossen:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen;
- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen;
- Aufwendungen für Haftpflicht-, Unfall-, Vermögensschaden- und Rechtsschutzversicherung, Umlagen Schadenausgleich u. ä;
- Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände, Wertveränderungen;
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der konsumtiven Verwendung der Schulpauschale/Bildungspauschale;
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der konsumtiven Verwendung der Sportpauschale.

Diese Aufwandspositionen werden Produkt übergreifend zu separaten Budgets verbunden.

Eingeplante Mittel der Schulpauschale stehen außerdem innerhalb einer Einzelmaßnahme zur Deckung von Eigenanteilen der Stadt aus separat förderfähigen Teilmaßnahmen zur Verfügung. Auszahlungen für Investitionen werden in den einzelnen Produkten zu Budgets verbunden.

Für Investitionsmaßnahmen oberhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen, die im Haushaltsplan einzeln ausgewiesen sind, werden hiervon abweichend Auszahlungen für Investitionen in diesen Einzelinvestitionsmaßnahmen (Leistungen) zu Budgets verbunden.

Zweckgebundene Mehrerträge aus Zuweisungen und Zuschüssen erhöhen die Ermächtigungen für die korrespondierenden Aufwendungen in den entsprechenden Produkten. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen.

Mindererträge und Mindereinzahlungen in diesen Positionen vermindern die Ermächtigungen für die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen.

Die Budgetierungsregeln werden im Wege einer Dienstanweisung festgelegt.

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 28.05.2025, 08.07.2025 und 21.07.2025 angezeigt worden. Mit dem Schreiben vom 24.07.2025 erklärt die Kommunalaufsicht das Anzeigeverfahren für abgeschlossen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Kämmererei im Rathaus I aus und ist unter der Adresse <http://www.portawestfalica.de> im Internet verfügbar.

Hinweis:

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 12.08.2025

Die Bürgermeisterin



Anke Grothmann